

An
den Bürgermeister der Stadt Meckenheim
Herrn Bert Spilles
Rathaus
53340 Meckenheim

Meckenheim, 02.November 2016

Öffentliche schriftliche Anfrage für die nächste Ratssitzung am 16.November 2016

Hier: Verschwiegenheitspflicht nach Ende von Gerichtsverfahren

Sehr geehrter Herr Spilles

Wann endet die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern im Falle der nicht öffentlichen Beratung von Gerichtsverfahren?

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, wann im Falle der nicht öffentlichen Beratung von Gerichtsverfahren, an denen die Stadt beteiligt ist, die Verschwiegenheitspflicht endet.

Begründung:

Die Geschäftsordnung der Stadt Meckenheim sieht – gestützt auf § 48 GO NRW – in § 7 vor, dass für bestimmte Angelegenheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Der Ausschluss der Öffentlichkeit begründet die Verschwiegenheitspflicht des einzelnen Ratsmitglieds gegenüber der Öffentlichkeit (§ 30 GO NRW).

Wie lange diese Verschwiegenheitspflicht andauert, ist nicht geregelt.

Im Falle von Gerichtsverfahren ist die nichtöffentliche Behandlung während laufender Gerichtsverfahren zweifelsfrei geboten, wenn zum Beispiel das prozesstaktische Vorgehen der Gemeinde beraten werden soll, weil sonst der Beratungsgegenstand der Gegenseite vorzeitig bekannt werden könnte (OVG NRW, Urteil vom 24.04.2001 – 15 A 3021/97 –, NVwZ-RR 2002, S. 135–137). Die Kommentierung zu § 48 GO NRW geht demzufolge auch davon aus, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit in laufenden Verfahren geboten ist. Das entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung: Nur während laufender Verfahren ist diese Vertraulichkeit sinnvoll. Nach Abschluss von Verfahren muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit wieder Vorrang haben.

Da die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder durch die Einordnung einer Angelegenheit als nichtöffentlich zwingend ausgelöst wird, besteht Klärungsbedarf, wann sie – nach rechtskräftigem Abschluss von Gerichtsverfahren – endet.



Dr. Brigitte Kuchta